



## Stadt Bad Oeynhausen Der Bürgermeister

Stadt Bad Oeynhausen · 32543 Bad Oeynhausen

An den Landtag NRW  
Vorsitzenden des Haushalts- und Fi-  
nanzausschusses  
Herrn Martin Börschel  
per Mail

[martin.boerschel@landtag.nrw.de](mailto:martin.boerschel@landtag.nrw.de)

20 - Finanzen  
Marco Kindler  
Bahnhofstr. 45  
Raum: 11

Durchwahl: +49 5731 141201  
Zentrale: +49 5731 14-0  
Fax: +49 5731 1481201  
M.Kindler@badoeynhausen.de  
www.badoeynhausen.de

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 31. März 2020  
Mein Zeichen: 20 StK

17.04.2020

### **Entwurf des Spielbankgesetz NRW (Drucksache 17/8796)**

Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Börschel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Spielbankgesetzes NRW (Drucksache 17/ 8796) als betroffene Standortkom-  
mune Bad Oeynhausen bedanken.

Die Spielbank am Standort Bad Oeynhausen ist seit Jahren ein fester und notwendiger Bestandteil in unserer Stadt.

Sie stellt nicht nur ein attraktives Angebot für die Kurgäste und Bürgerinnen und Bürger Bad Oeynhausens und der umliegenden Städte dar. Auch die mit dem Standort verbundene Spielbankabgabe ist ein wichtiger Teil unserer Einnahmen.

Vorangestellt kann ich feststellen, dass sich der Rat der Stadt Bad Oeynhausen bereits frühzeitig am 11.07.2019 und 13.11.2019 mit dem Anliegen der Landesregierung NRW, die WestSpiel-Gruppe zu veräußern und damit die Spielbanken in NRW zu privatisieren, befasst hat. Die jeweils gefassten Beschlüsse wurden an die Landesregierung schriftlich weitergeleitet.

Ebenso hatte Bürgermeister Wilmsmeier in mehreren Schreiben an die Landesregierung um die Wahrung der Interessen der Stadt Bad Oeynhausen und der Beschäftigten vor Ort in der Spielbank gebeten.

Angesichts der kurzen Frist zur Stellungnahme möchte ich mich hier auf die wesentlichen Aspekte beschränken. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen

haben im Kern die nachstehenden Punkte zum Inhalt, die auch Gegenstand meiner Stellungnahme sind.

### **Notwendigkeit der Privatisierung?**

Grundlage des veränderten Spielbankgesetzes ist der Beschluss der Landesregierung NRW vom 08.05.2018, die Spielbanken in NRW zu privatisieren. Der Minister für Finanzen NRW, Herr Lienenkämper, hatte in seinen Schreiben an die Stadt mehrfach betont, dass es nach Auffassung der Landesregierung nicht Aufgabe des Staates oder einer staatlichen Förderbank ist, weiterhin Gesellschafter oder Gesellschafterin von Spielbanken zu sein.

Durchaus gerechtfertigt scheint es aber auch, die Frage der Trägerschaft von Spielbanken anhand der Zielsetzung des Gesetzes zu beantworten. Nach hiesiger Auffassung kann festgestellt werden, dass die in § 1 des Spielbankgesetzes genannten Ziele, wie die Spielsuchtprävention, die Bekämpfung von Kriminalität und Schwarzmarkt oder der Jugend- und den Spielerschutz bislang durch öffentliche Spielbanken in nicht zu kritisierender Weise erfüllt wurden. Es ist fraglich und wird auch nicht in der Gesetzesbegründung dargelegt, ob hier durch eine Privatisierung eine Verbesserung zu erwarten ist.

Auch die wirtschaftliche Situation der Spielbanken in NRW hat sich in den vergangenen Monaten nach den vor Ort vorliegenden Daten sehr deutlich verbessert. Abgeleitet aus den der Stadt Bad Oeynhausen zugeflossenen Anteilen aus der Spielbankabgabe, konnte seit dem Jahr 2017 eine signifikante und kontinuierliche Steigerung abgelesen werden. Verglichen mit dem im Jahr 2016 erhaltenen Betrag von 972 T€, konnten im Jahr 2019 rd. 1,37 Mio. € eingenommen werden. Damit ist eine Steigerung um rd. 40 % eingetreten. Vorausgesetzt, diese Entwicklung ist auch an den anderen Standorten in ähnlicher Weise festzustellen, kann angenommen werden, dass die WestSpiel-Gruppe, auch nach Abzug der von den Spielbanken abzuführenden Anteilen, bereits in 2019 ein positives Ergebnis erwirtschaftet haben sollte.

Unter den genannten Gesichtspunkten gibt es entgegen der Auffassung der Landesregierung NRW durchaus tragende Argumente, gegen die Privatisierung der Spielbanken und für ein Beibehalten der aktuellen öffentlichen Struktur. Sowohl die mit dem Betrieb von Spielbanken verbundenen Zielsetzungen, wie auch die deutlich verbesserte wirtschaftliche Situation der Spielbanken, sprechen eher für eine Trägerschaft der öffentlichen Hand.

### **Standortgarantie**

Derzeit werden Spielbanken an vier Standorten (Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg) in NRW betrieben.

Die Spielbank ist ein wichtiger Imagefaktor für unsere Kurstadt. Sie ist ein wichtiger Standortfaktor für das touristische Angebot in Bad Oeynhausen. Positiv ist zunächst festzustellen, dass auch mit Inkrafttreten des neuen Spielbankgesetzes die

gegenwärtigen Standorte grundsätzlich weiter betrieben werden können. Genau dieser Aspekt muss verbindlich gesichert werden.

Der Gesetzestext sieht nun in § 2 vor, dass nur eine Konzession erteilt wird, welche die Erlaubnis zum Betrieb von mindestens vier und bis zu sechs Spielbanken beinhaltet.

Eine wünschenswert klare Regelung wäre es jedoch, die vier bereits bestehenden Standorte im Gesetzestext zu verankern. Die mögliche Ausweitung des Spielbetriebs um zwei weitere Standorte, könnte dem Inhaber der Konzession beispielsweise über die im Gesetz vorgesehene Rechtsverordnung eingeräumt werden. Mit der dauerhaften und gesetzlich verbindlichen Festlegung der Standorte, würde sich auch das Risiko der bisherigen Standorte verringern. Weitestgehend ausgeschlossen wäre damit eine zusätzliche Spielbank in Nähe der vorhandenen Standorte, welche deren wirtschaftliche Situation negativ beeinflussen könnte. Es kann nicht angenommen werden, dass ein weiterer Standort in der Folge auch neue Besucherkreise erschließen wird. Es muss vielmehr in nicht unmaßgeblicher Höhe von einer Verlagerung von Spielbankbesuchern ausgegangen werden. Sofern die bisherigen Standorte dauerhaft gesetzlich gesichert sind, besteht kein wirtschaftliches Interesse des Konzessionärs, diese Standorte zugunsten möglicher neuer Standorte zu belasten.

Seitens des Finanzministeriums wurde dankeswerter Weise zwar schriftlich versichert, dass in der nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung der Standort Bad Oeynhausen, genau wie die übrigen aktuellen Standorte, ausdrücklich auch als zukünftiger Standorte der Spielbanken genannt sein wird. Einer Regelung im Gesetz ist hier aber eindeutig der Vorzug zu geben.

Sofern eine gesetzliche Standortgarantie nicht in den Gesetzestext eingefügt wird, sollte hilfsweise aber mindestens die Festlegung auf die aktuellen Standortkommunen für die Gesamtdauer der Konzession eine Verpflichtung der Bewerber im Konzessionsverfahren sein. Die unauflösbare Verknüpfung von Konzessionsvergabe und Standortgarantie würde zumindest der gesetzlichen Regelung nahekommen.

Begrüßt wird in diesem Zusammenhang die vorgesehene Verlängerung der Konzessionsdauer von 10 auf 15 Jahre. Damit wäre, vorausgesetzt die Standortnennung Bad Oeynhausens erfolgt, eine größere rechtliche Verlässlichkeit gegeben.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf den im Jahre 2003 unter Federführung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW geschlossenen Kommunalisierungsvertrag zur Übernahme des Staatsbades durch die Stadt Bad Oeynhausen hinweisen. Seitens des Ministeriums wurde seinerzeit zugesichert, dessen gesamten Einfluss geltend zu machen, damit die Spielbank in Bad Oeynhausen verbleibt. Von meiner Seite besteht die feste Erwartung, dass diese vom Land übernommene Verpflichtung, auch im aktuellen Gesetzgebungsverfahren aktiv erfüllt wird.

### **Arbeitsplätze am Standort**

Betroffen von der Privatisierung der Spielbanken sind am Standort Bad Oeynhausen aktuell rd. 100 Angestellte und deren Familien. Viele von Ihnen haben aufgrund ihres

Beschäftigungsverhältnisses bei der Spielbank einen Wohnsitz in Bad Oeynhausen gefunden oder pendeln aus der unmittelbaren Umgebung ein. Sie nehmen am sozialen und kulturellen Leben aktiv Teil. Aus finanzieller Sicht führen sie damit zu einer Stärkung der Kaufkraft und der Steuerkraft unserer Stadt.

Neben der Standortgarantie ist für diese Bürgerinnen und Bürger eine Beschäftigungsgarantie ein äußerst wichtiger Aspekt. Die durch die Tätigkeit in einer Spielbank erlernten besonderen Kenntnisse sind nicht ohne weiteres in anderen Bereichen der Wirtschaft einsetzbar. In den Bedingungen zur Konzessionsvergabe und den Verhandlungen mit den Bewerbern um die Konzession, sollte daher die Sicherung der Zukunft der Mitarbeiter ein wichtiger Bestandteil bzw. eine Vorgabe sein.

Positiv ist in diesem Zusammenhang von hier aufgenommen worden, dass seitens des Finanzministeriums schriftlich zugesichert worden ist, dass die berechtigten Interessen der Beschäftigten im vorgesehenen Bieter- und Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden. Dies sollte auch im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren deutlich zum Ausdruck kommen.

### **Anteil der Spielbankabgabe für die Standortkommunen**

Auch im aktuellen Gesetz ist die Höhe des an die Kommunen abzuführenden Anteils an der Spielbankabgabe nicht normiert. Der Anteil der Spielbankkommunen wurde im dem Jahr 2006 von 15 v. H. auf 12 v. H. abgesenkt und wird derzeit durch eine Rechtsverordnung festgelegt. An diesem Verfahren soll nach § 26 des Entwurfs festgehalten werden.

Die Stadt Bad Oeynhausen hat, wie viele andere Kommunen in NRW, im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise auch eine haushaltswirtschaftliche Krise durchlaufen. Als ehemalige Haushaltssicherungskommune konnten mit zum Teil schmerzhaften Konsolidierungsmaßnahmen, flankiert von Steuererhöhungen und Dank einer deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, in den letzten Jahren wieder positive Jahresergebnisse erzielt werden.

Angesichts der zu erwartenden schwerwiegenden finanziellen Belastungen infolge von Ertragsrückgängen und Aufwandssteigerungen durch die Corona-Pandemie steht Bad Oeynhausen, wie alle anderen nordrheinwestfälischen Kommunen, vor noch nicht abschätzbaren finanziellen Herausforderungen.

Der Anteil als Standortkommunen an der Spielbankabgabe stellt dabei einen wichtigen Ertragsbestandteil im Haushalt der Stadt Bad Oeynhausen dar. Er wird auch als Äquivalent zur Befreiung von Spielbanken von Gemeindesteuern nach § 25 des Entwurfes sowie der Steuerbefreiung nach dem Gewerbesteuergesetz (§ 3 Nr. 1 GewStG) angesehen.

Der im Haushalt der Stadt fest eingeplante Anteil an der Spielbankabgabe wird rechnerisch vollständig zur Mitfinanzierung des vom Land rekommunalisierten Staatsbades Bad Oeynhausen mit seinen Kuranlagen, historischen Gebäuden und kulturellen Angeboten verwendet.

Es wird erwartet, dass infolge der Privatisierung der Spielbanken an der Regelung mindestens in der jetzigen Höhe festgehalten wird.

Ich bitte, die vorstehend genannten Aspekte im Gesetzgebungsverfahren zum Spielbankgesetz NRW zu würdigen und zu berücksichtigen und wäre auch im Namen von Bürgermeister Wilmsmeier für eine Erörterung im Sinne der Interessen der Standortkommune Bad Oeynhausen und deren Bürgerinnen und Bürger dankbar.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



(Kindler)  
Stadtkämmerer